

gab sich, daß sich nur 4 Stimmen für die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen erklärten, alle übrigen aber wünschten für den jetzt bestehenden Landtag keine Oeffentlichkeit, jedoch ohne dieselbe ganz zurückzuweisen, indem sie die weitem Vorbereitungen zu demselben der Zukunft vorbehielten; verlangten aber dabei, daß die Landtags-Verhandlungen während des Landtags, durch den Druck bekannt gemacht werden möchten.

Nunmehr wurde die Frage aufgestellt: Wie es mit dem Druck der Landtags-Verhandlungen gehalten, und was abgedruckt werden sollte? Die Meinungen waren getheilt: die eine gieng dahin, daß, wie im Jahr 1817, nur die höchsten Decrete und Erklärungschriften während des Landtags abgedruckt werden möchten, die andern hingegen hielten für rathfamer, die Protocolle von Tag zu Tag abdrucken zu lassen, weil sich aus denselben nicht bloß die Beschlüsse des Landtags, sondern auch die Gründe und Motiven derselben ergeben.

Um die verschiedenen Stimmungen zur Vereinigung zu bringen, wurde ein Ausschuss erwählt, die Druckordnung zu bearbeiten. Auf den Vortrag dessen, was wegen der Entlassung des Hofraths Dr. Olen in Jena an den Landtagsvorstand gelangt war, und was von letzterm in dieser Angelegenheit geschehen sey, genehmigte der Landtag das Verfahren des Vorstandes; mehrere Mitglieder der Versammlung aber trugen darauf an: daß die Frage, ob ein Staatsdiener des Großherzogthums ohne Urtheil und Recht verabschiedet werden könne? noch besonders zur Berathung gezogen werden möge. Die Berathung wurde beliebt, aber einer künftigen Sitzung vorbehalten.

Die zweite Sitzung endigte mit der Wahl

einiger Ausschüsse, zu Bearbeitung der vorliegenden Gegenstände. Es wurde gewählt: ein Ausschuss zur Prüfung der Gesesentwürfe; ein Ausschuss zur Bearbeitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten und ein Ausschuss zu Berathung der Innungsangelegenheiten.

### Dritte Sitzung.

Den 20ten December 1820.

Gegenwärtig 27. Mitglieder.

Bei Vorlesung des über die vorigen Sitzungen aufgenommenen Protokolls \*) wurde von einem Abgeordneten erinnert, wie er zwar ebenfalls das Verfahren des Vorstandes in Bezug auf die Olen'schen Angelegenheit der Form nach genehmige, daß er sich aber von der Richtigkeit des untergelegten Grundes nicht überzeugen könne. Darauf der Vorstand erwiderte, daß er sich bei seinem Verfahren, die Berathungsversammlungssacten vom J. 1816., mit Vergleichung des Publicationspatents des Grundgesetzes und des §. 16. des die Organisation des Staatsdienstes betreffenden Patents, habe zur Richtschnur dienen lassen müssen. Das führte nach kurzer Discussion zur Aufstellung der Frage zum Abstimmen: Ob nach den jetzt bestehenden Gesehen, ein Staatsdiener, bei welchem nicht eine besondere Ausnahme statt finde, ohne Urtheil und Recht entlassen werden könne? Durch die Abstimmung wurde die Frage mit 16 Stimmen gegen 11 bejahet, dabey aber von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, in einer unternünftigen

\*) Da mit dem Vorlesen der Protocolle von der vorigen Sitzung alle Sitzungen in der Regel aufhören, so wird zur Erleuchtung des Namens dieses Geschäfts in der Folge nicht wieder gedacht.